

Jens Weitzel | Steuerberater

Diplom-Betriebswirt (FH)

Schillerstraße 48b
58730 Fröndenberg

T 02373 399154
F 02373 397809
M 0179 5155637
info@weitzel-stb.de

www.weitzel-stb.de

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?
- III. Welche Handwerkerleistungen sind begünstigt?
- IV. Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungsleistungen
- V. Wer bekommt die Steuerermäßigung?
 - 1. Allgemeines
 - 2. Wohnungseigentümergemeinschaft
 - 3. Mieter
- VI. Wie hoch ist die Steuerermäßigung?
 - 1. Förderung bis 2008
 - 2. Förderung ab 2009
- VII. Welche Nachweise müssen vorgelegt werden?

I. Allgemeines

Für Arbeiten rund um Ihren Haushalt, wozu auch die häusliche Pflege und Betreuung gehört, (haushaltsnahe Dienstleistungen) und für Reparaturen an Ihrem Haus bzw. Ihrer Wohnung (Handwerkerleistungen) steht Ihnen eine Steuerermäßigung zu, die seit 2009 bis zu 5.200 € im Jahr betragen kann. Angesichts des weit gefassten Spektrums der begünstigten Tätigkeiten dürfte es wohl kaum jemanden geben, der diese Steuerermäßigung nicht in Anspruch

nehmen kann. Da jedoch bestimmte Nachweise gesetzlich vorgeschrieben sind, ist es wichtig, hierauf schon im Vorhinein zu achten, damit die begehrte Steuerersparnis später auch tatsächlich erfolgen kann.

Handelt es sich bei den Aufwendungen um Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, sind sie dort abzuziehen; eine (zusätzliche) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kann dann nicht beansprucht werden; eine

Fragen an den Steuerberater | Notizen

MERKBLATT

Wahlmöglichkeit gibt es nicht. Kinderbetreuungskosten werden steuerlich nach eigenen Regeln begünstigt.

II. Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt haben, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen werden. Das können beispielsweise folgende Leistungen sein:

- Reinigung der Wohnung durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder selbständige Reinigungskräfte,
- Reinigung der Fenster durch einen selbständigen Fensterputzer oder Arbeiter einer Reinigungsfirma,
- Pflege des Gartens durch einen Landschaftsgärtner,
- Durchführung eines Umzugs durch ein Umzugsunternehmen,
- Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst,
- 50 % der Aufwendungen für die Aufnahme einer Au-pair-Kraft in die Familie, wenn diese Aufwendungen nicht als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind dagegen:

- Erteilung von Unterricht (Sprachunterricht, Nachhilfe),
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten,
- sportliche und andere Freizeitaktivitäten,
- personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen), selbst wenn sie in Ihrem Haushalt erbracht werden,
- Dienstleistungen außerhalb des eigenen Grundstücks (z. B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), selbst wenn Sie zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet sind.

III. Welche Handwerkerleistungen sind begünstigt?

Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem Haushalt in Deutschland oder der Europäischen Union erbracht werden. Dies kann auch eine tatsächlich genutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung oder eine Wohnung sein, die Sie einem bei Ihnen zu berücksichtigenden Kind unentgeltlich überlassen. Ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt (sog. Schönheitsreparaturen), die gewöhn-

lich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden, ist dabei ohne Bedeutung. Lediglich handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

Zu den Handwerkerleistungen zählen beispielsweise:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und Heizungsrohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernsehgerät, PC und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Kontrollaufwendungen (z. B. für den Schornsteinfeger),
- Aufwendungen für Hausanschlüsse, soweit sie sich nicht auf öffentlichen Grundstücken befinden (z. B. nachträglich eingerichteter Kabel-, Telefon- oder Internetanschluss).

Hinweis Ihres Steuerberaters:

Nicht begünstigt sind u. a. Tätigkeiten von Gutachtern, technischen Prüfdiensten und Hausverwaltern. Zudem scheidet eine zusätzliche Begünstigung für Maßnahmen aus, die bereits nach dem CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank gefördert worden sind.

IV. Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungsleistungen

Pflege- und Betreuungsleistungen gehören ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Bis Ende 2008 hat der Gesetzgeber hier zwei Fälle unterschieden:

1. Wurde für die gepflegte oder betreute Person (noch) keine Pflegestufe festgestellt und bekam diese auch keine Leistungen aus der Pflegeversicherung, wurden

die Pflege- und Betreuungsleistungen wie die übrigen haushaltsnahen Dienstleistungen behandelt.

2. Wurde für die gepflegte oder betreute Person hingegen die Pflegestufe I, II oder III festgestellt oder bekam sie Leistungen aus der Pflegeversicherung, verdoppelte sich der ursprüngliche Höchstbetrag für die Steuerermäßigung (vgl. hierzu Kap. VI.).

Diese Unterscheidung entfällt für ab 2009 erbrachte Pflege- und Betreuungskosten. Seither wird nur noch wie unter Kap. VI. 2. dargestellt unterschieden.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Begünstigt sind nicht nur Pflege- oder Betreuungsleistungen in Ihrem Haushalt, sondern auch die Pflege im Haushalt der gepflegten Person. Selbst bei der Unterbringung in einem Seniorenheim gibt es die Steuerbegünstigung für die in den Kosten anteilig enthaltenen Pflege- und Betreuungsleistungen, wenn die Unterkunft die Kriterien eines eigenen Haushalts erfüllt.

Zu beachten ist, dass die Leistungen der Pflegeversicherung anzurechnen sind, d. h. nur Aufwendungen, welche die Leistungen der Pflegeversicherung übersteigen, führen zu einer Steuerermäßigung. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind im Übrigen steuerfrei. Außerdem ist die Steuerermäßigung haushaltsbezogen.

V. Wer erhält die Steuerermäßigung?

1. Allgemeines

Wer die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen will, muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Als Auftraggeber hat er eine
- haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung im eigenen Haushalt (im Europäischen Wirtschaftsraum) in Anspruch genommen und
- die Aufwendungen selbst getragen, indem er
- per Überweisung bezahlt hat (Barzahlungen sind nicht begünstigt).

Dies ist beispielsweise bei einem eigenen Hausstand in einem Seniorenheim wichtig. Zentral von der Heimleitung in Auftrag gegebene Maßnahmen sind des Weiteren auch dann nicht begünstigt, wenn die Kosten individuell umgelegt werden.

2. Wohnungseigentümergemeinschaften

Handelt es sich bei dem eigenen Haushalt um eine Eigentumswohnung und ist die Wohnungseigentümergemeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der Handwerkerleistung, so kann der Miteigentümer die Steuerermäßigung erhalten, wenn

- in der Jahresabrechnung die Beträge gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers entsprechend seinem Miteigentumsanteil individuell errechnet wurde.

Hat die Wohnungseigentümergemeinschaft einen Verwalter bestellt, so stellt der Verwalter über die begünstigten Aufwendungen eine Bescheinigung aus.

3. Mieter bzw. Heimbewohner

Handelt es sich bei dem eigenen Haushalt um eine Mietwohnung oder einen Heimplatz und zahlt der Mieter oder Heimbewohner über die Nebenkosten Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, so kann er die Steuerermäßigung erhalten, wenn sein Anteil an den begünstigten Kosten entweder aus der Nebenkostenabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder dessen Verwalters nachgewiesen wird. Denkbar sind hier z. B. die Heizungswartung oder der jährliche Besuch des Schornsteinfegers.

VI. Wie hoch ist die Steuerermäßigung?

1. Förderung bis einschließlich 2008

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe selbständige Dienstleistungen bestand bisher grundsätzlich aus drei Beträgen, die nebeneinander in Anspruch genommen werden konnten:

- Für haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art (vgl. hierzu Kap. II.) konnte ein Steuerabzug von 20 %, maximal 600 € pro Jahr, in Anspruch genommen werden. Begünstigt waren demnach Aufwendungen von bis zu 3.000 €
- Auch für Handwerkerleistungen (vgl. Kap. III.) betrug der Steuerabzug 20 %, maximal 600 € pro Jahr. Diesen Steuerbonus gab es zusätzlich zu dem für allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen oder Pflegeleistungen.

MERKBLATT

- Für Pflege- und Betreuungsleistungen gab es bei festgestellter Pflegestufe (vgl. Kap. IV.) maximal 20 % von 6.000 €, also 1.200 €, lag noch keine Pflegestufe vor, blieb es bei dem jährlichen Höchstbetrag von 600 €. Damit wirkten sich Aufwendungen bis zu höchstens 3.000 € steuerlich aus.

Wurden die haushaltsnahen Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt, bestanden andere Fördersätze:

- Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse war ein Abzug von 10 % der Aufwendungen (Lohn einschließlich Nebenkosten), höchstens 510 €, vorgesehen.
- Handelte es sich um ein normales Beschäftigungsverhältnis mit Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung, betrug der Fördersatz 12 % und der Höchstbetrag 2.400 €.

Diese Vergünstigungen wurden für jeden Monat, in dem die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren, um ein Zwölftel gekürzt.

Hinweis Ihres Steuerberaters:

Kinderbetreuungskosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Behinderung oder wegen Alters bzw. Krankheit können ggf. auch über andere Vorschriften steuerlich berücksichtigt werden. Sprechen Sie uns im Bedarfsfall darauf an.

2. Förderung ab 2009

Der Abzug von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen von selbständigen Kräften sowie für Handwerkerleistungen wird ab 2009 einheitlicher gestaltet:

- Für alle haushaltsnahen selbständigen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind, (einschließlich der Pflege- und Betreuungsleistungen) beträgt der Fördersatz wie bisher 20 %; die maximale Steuerermäßigung wird allerdings auf 4.000 € erhöht. Damit beteiligt sich der Staat an Aufwendungen von bis zu 20.000 €. Unter diese Förderung fallen nun auch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von normalen Arbeitsverhältnissen mit Sozialversicherungsbeiträgen.
- Nur für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 400 € (Mini-Jobs) beträgt die Förderhöchstgrenze wie bisher 510 €, der Prozentsatz steigt allerdings ebenfalls auf 20 %. Hier wirken sich nur Aufwendungen i. H. von bis zu 2.550 € jährlich aus.
- Für haushaltsnahe Handwerkerleistungen bleibt der Fördersatz von 20 % bestehen; der Höchstbetrag steigt

aber von bisher 600 € auf 1.200 €. Somit werden Aufwendungen von bis zu 6.000 € steuerlich gefördert.

Hinweis Ihres Steuerberaters:

Der Steuerermäßigungsbetrag wird von dem zu zahlenden Einkommensteuerbetrag und nicht vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dadurch erhöht sich der Abzugsbetrag noch um den Solidaritätszuschlag und eine evtl. Kirchensteuer.

Grundlage für die Berechnung der Steuerermäßigung sind die Aufwendungen für die eigentliche Dienstleistung einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige gelieferten Waren sind nicht begünstigt. Die begünstigten Aufwendungen müssen deshalb in der Rechnung gesondert (ggf. prozentual) ausgewiesen sein.

Beispiel 1: Für die Renovierung des Badezimmers erhalten Sie folgende Rechnung:

Geliefertes Material	1.200,00 €
Arbeitslohn	2.000,00 €
Fahrtkosten	240,00 €
19 % Umsatzsteuer	<u>653,60 €</u>
Rechnungsbetrag	4.093,60 €

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % des Rechnungsbetrags ohne Materialkosten, hier also ohne die 1.200 € sowie die darauf entfallende Mehrwertsteuer. Dies sind 20 % von 2.665,60 € also 533,12 €

Beispiel 2: Sie lassen regelmäßig die Fenster Ihres privaten Einfamilienhauses durch einen selbständigen Fensterputzer putzen. Darüber hinaus werden die zu Beginn und zum Ende der Gartensaison erforderlichen Pflegearbeiten durch ein Gartenbauunternehmen vorgenommen, während Sie die laufende Gartenpflege selbst erledigen. In diesem Jahr wird zusätzlich der Rasen neu angelegt, und für den Schornsteinfeger fallen die üblichen Kontroll- und Messgebühren an. Sie zahlen (jeweils ohne Materialkosten und einschließlich Mehrwertsteuer) für den Fensterputzer 1.200 €, für die Gartenpflege 2.500 €, für die Rasen-Neuanlage 1.800 € und für den Schornsteinfeger 200 €

Bei dem Fensterputzen und den Gartenpflegearbeiten handelt es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art. Die Steuerermäßigung hierfür beträgt daher 20 % von (1.200 € + 2.500 € =) 3.700 € = 740 €. Bis einschließlich 2008 konnten davon höchstens 600 € in Abzug gebracht werden; ab 2009 sind die vollen 740 € von der Steuer abziehbar (bis 4.000 € jährlich).

Bei der Neuanlage des Rasens und bei den Schornsteinfegergebühren handelt es sich um Handwerkerleistungen. Die Steuerermäßigung hierfür beträgt zusätzlich 20 % von (1.800 € + 200 € =) 2.000 € = 400 €.

Insgesamt kann für 2008 also eine Steuerermäßigung von 1.000 € und für 2009 von 1.140 € in Abzug gebracht werden.

VII. Welche Nachweise müssen vorgelegt werden?

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

- eine Rechnung vorgelegt werden kann, aus der detailliert die Arbeits-, Material- und sonstigen Kosten ersichtlich sind,
- die Aufwendungen auf ein Konto des Dienstleisters gezahlt werden und
- diese Zahlung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen wird.

Das bedeutet, dass das Finanzamt Barzahlungen auch dann nicht anerkennen darf, wenn feststeht, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden und der Zahlungsempfänger die Einnahme ordnungsgemäß verbucht hat. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 müssen diese Nachweise nicht mehr automatisch, sondern nur noch auf Anforderung des Finanzamts vorgelegt werden.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Denken Sie bereits während des Jahres an die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und sorgen Sie dafür, dass Sie eine detaillierte Rechnung erhalten und den Betrag auf ein Konto einzahlen. Im Nachhinein lässt sich dies i. d. R. nicht mehr korrigieren!

Rechtsstand: 1. 1. 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.